

Kindergartenordnung Waldkindergarten



Die Arbeit in unserem Waldkindergarten richtet sich nachfolgender Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Kindergartenordnung ist eine Informationsschrift über die wichtigsten Regelungen, die zwischen dem Träger der Einrichtung und den Eltern getroffen werden. Über den Aufnahmeantrag für das Kind wird diese Ordnung als verbindlich anerkannt.

1. Aufnahmen

- 1.1 In den Waldkindergarten können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden. Kinder, die vom Besuch einer Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch im Kindergarten eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Waldkindergarten.
- 1.2 Jedes Kind muss vor der Aufnahme ärztlich untersucht werden (U8). Die Bescheinigungen über die ärztliche Untersuchung und die Impfberatung müssen vorliegen. Darüber hinaus ist eine Tetanusimpfung erforderlich und die Regelungen des Masernschutzgesetzes müssen beachtet werden. Das Anmeldeformular und die Verzichtserklärung gegenüber der Stadt Steinheim sind ausgefüllt und unterzeichnet an den Träger weiterzugeben.
- 1.3 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Waldkindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen wird.
- 1.4 Die Aufnahme in den Kindergarten ist ganzjährig möglich, sofern ein Platz zur Verfügung steht.

2. Kündigung

- 2.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis schriftlich kündigen zum Ende eines Kindergartenjahres (1.9. bis 31.08. des Folgejahres) mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.

Ob eine unterjährige Kündigung zum gewünschten Zeitpunkt erfolgen kann, ohne dass weitere Monatsbeiträge zu entrichten sind, entscheiden der Träger und die Erzieherinnen. Die Entscheidung hängt davon ab, ob ein geeignetes Kind der Warteliste ersatzweise aufgenommen werden kann. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei Wegzug oder bei einer erst später festgestellten Nicht-Eignung des Kindes für den Alltag im Waldkindergarten sind unterjährige Kündigungen nach Rücksprache mit dem Träger und den Erzieherinnen zum gewünschten Zeitpunkt auch dann möglich, wenn kein geeignetes Kind der Warteliste ersatzweise aufgenommen werden kann.
- 2.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Träger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren. Schulanfänger können den Waldkindergarten bis einschließlich 31.08. besuchen oder auf Antrag beim Vorstand bis zum offiziellen Ende der baden-württembergischen Schulferien. Im zweiten Fall wird der Monat September mit dem halben Beitrag berechnet.
- 2.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

2.4 Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
- b) Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung.
- c) Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung.
- d) Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede, trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches, zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über
 - das Erziehungskonzept
 - und/oder eine dem Kind angemessene Förderung.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

3. Kindergartenöffnungszeiten

3.1 Öffnungszeiten

Ganzjährige Öffnungszeiten

Bringzeit: Montag bis Freitag

7.45 bis 8.20 Uhr

Abholzeit: Montag bis Freitag

um 12.30 Uhr und ab 13.00Uhr bis 13.45Uhr

Verlängerte Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

7.45 bis 13.45 Uhr

- 3.2 Der Waldkindergarten hat ganzjährig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Kindergartenferien geöffnet.
- 3.3 Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.
- 3.4 Im Interesse der Kinder und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind, sind die Erzieherinnen zu benachrichtigen.
- 3.5 Muss der Kindergarten aus berechtigtem Anlass geschlossen werden (Krankheit, dienstliche Verhinderung), werden die Eltern rechtzeitig informiert. Bei Unwetterwarnungen kommen die Regelungen des Notfallplans zum Tragen (siehe Notfallplan).
- 3.6 Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung auf Vorschlag der Erzieherinnen festgelegt.

4. Treffpunkt/Örtlichkeiten

Als Wald wurde der Kälbling bestimmt. Sammelstelle für die Kinder ist ein beheizbarer Bauwagen am Waldrand an der Straße zum GSV- Sportplatz.

5. Elternbeitrag

5.1 Der Elternbeitrag beträgt zurzeit für Familien mit

1 Kind	130,00 Euro
2 Kindern	100,00 Euro
3 Kindern	68,00 Euro
4 Kindern	55,00 Euro

5.2 Der Elternbeitrag ist auch für die Kindergartenferien und für Zeiten zu entrichten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist.

- 5.3 Der Beitrag wird zum 1. des jeweiligen Monats abgebucht. Sollte dieser Termin kein Bankarbeitstag sein, so erfolgt der Einzug am nächstmöglichen Bankarbeitstag.
- 5.4 Bei Änderung der Bankverbindung ist dies dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Entstehende Kosten der Lastschriftenrückgabe trägt der Kontoinhaber.

6. Regelung in Krankheitsfällen

- 6.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach einer Krankheit, sind das **Infektionsschutzgesetz** und seine Richtlinien maßgebend. Siehe 6.6.
- 6.2 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.
- 6.3 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht. Überdies muss eine eindeutige schriftliche Anweisung des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin vorgelegt werden, in der Zeitpunkt der Verabreichung und Dosis des entsprechenden Medikaments genau angegeben sind.
- 6.4 Bei Verdacht auf Läuse dürfen die Erzieherinnen die Kinder untersuchen.
- 6.5 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge den Erzieherinnen unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- 6.6 „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

- a. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- b. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- c. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- d. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung

erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.“

7. Versicherung

- 7.1 Die Kinder sind nach § 2, Absatz 1 Nummer 8 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert:
- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
 - während des Aufenthalts im Waldkindergarten und
 - während aller Ausflüge des Kindergartens.

- 7.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten geschehen, sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich zu melden.
- 7.3 Für den Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- 7.4 Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern und nicht der Träger.

8. Aufsicht

- 8.1 Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit Übernahme der Kinder durch die Erzieherinnen und endet mit der Übergabe der Kinder durch die Erzieherinnen an die Eltern bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
- 8.2 Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsicht allein den Erziehungssorgeberechtigten.
- 8.3 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste oder Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

9. Elternmitarbeit

- 9.1 Der Waldkindergarten Steinheim-Höpfenheim e.V. ist ein Verein, der sich nur durch die Mitarbeit und das Engagement der Eltern erhalten kann. Daher ist die Mitarbeit aller Eltern Voraussetzung für ein Gelingen und Weiterführen der Arbeit des Waldkindergartens.
Mit dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten verpflichten sich die Eltern zur Mithilfe.

In den nachfolgenden Punkten werden die wichtigsten Arbeitsbereiche genannt.

- 9.2 Elternabend, Elternbeirat
Es ist vorgesehen mindestens zwei Elternabende pro Jahr durchzuführen.

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat vertreten. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.

- 9.3 Begleitedienst
Bei Krankheit, sonstigen Verhinderungen einer Erzieherin oder bei Bedarf, kann nach Absprache ein Elternteil anstelle einer Erzieherin eingesetzt werden. *Die Eltern verpflichten sich, nach Möglichkeit, für entsprechende Begleitedienste zur Verfügung zu stehen.*

Eine Begleitung der Kindergruppe im Regelbetrieb durch Eltern oder Sorgeberechtigte ist in Absprache mit den Erzieherinnen möglich.

- 9.4 Verkauf, Veranstaltungen
Der Waldkindergarten führt jährlich 3 große Veranstaltungen und ca. 2-3 Kuchenverkäufe durch. Die Termine hierfür werden rechtzeitig bekanntgegeben, in der Regel zum ersten Elternabend/Vereinsabend im Herbst. So hat jeder die Möglichkeit, diese Tage rechtzeitig vorzumerken.

- 9.5 Arbeitsgruppen:
Zur Unterstützung des Kindergartenbetriebs sind Arbeitsgruppen gebildet worden. Zurzeit bestehen folgende Arbeitsgruppen:

Öffentlichkeitsarbeit:

Die Gruppe „Öffentlichkeitsarbeit“ ist verantwortlich für den Auftritt des Waldkindergartens in der Öffentlichkeit. Die Gruppe erstellt hierzu u.a. Zeitungsartikel, Plakate und Informationsmaterial. Sie betreut außerdem die Mitglieder und Spender.

Bauwagen:

Die Gruppe „Bauwagen“ ist für den Umbau, die Instandhaltung und den Unterhalt des Bauwagens und des Platzes verantwortlich.

Veranstaltungen:

Die Gruppe „Veranstaltungen“ plant und organisiert Veranstaltungen des Waldkindergartens. Sie erstellt dazu das Programm und sorgt für die Organisation von Speisen und Getränken.

Jede Familie sollte ihre Mitarbeit in mindestens einer Arbeitsgruppe zur Verfügung stellen.

9.6 Vorstand:

In regelmäßigen Abständen sind die Posten des 1. und 2. Vorstands, des Schriftführers und des Kassierers durch Eltern, die ihre Arbeit ehrenamtlich leisten, neu zu besetzen.

10. Versorgung und Sicherheit

10.1 Als **Schutzraum** dient ein beheizbarer Bauwagen am Waldrand an der Straße zum GSV Sportplatz.

10.2 Als **Aufenthaltsraum** für bestimmte Aktivitäten bei extremen Witterungsverhältnissen stehen dem Waldkindergarten nach Absprache die unteren Räumlichkeiten des GSV Vereinsheims sowie der Gemeindesaal der evangelischen Kirche zur Verfügung.

10.3 Die Erzieherinnen werden in der Regel einen **Bollerwagen** für die Gruppe mitführen, auf welchem ein Sanitätskasten und ein Mobilfunktelefon für eventuelle Notfälle deponiert ist. Ebenso wird ein Behälter mit Wasser, Seife und Nagelbürste zum Waschen der Hände vor dem Essen dabei sein.

10.4 Vor dem **Essen** werden die Hände gründlich gewaschen, um der Gefahr der Infizierung durch den Fuchsbandwurm oder anderen Infektionskrankheiten vorzubeugen. Den Kindern wird nahegebracht, dass sie nichts, was sie im Wald gefunden haben, in den Mund nehmen dürfen. Es gibt ein gemeinsames Frühstück, welches die Kinder in ihrem Rucksack mitgebracht haben. Die Kinder sollen keine süßen Aufstriche sowie Süßigkeiten mitbringen, da zum einen Insekten angezogen werden können und zum anderen die gesunde Ernährung zum Konzept des Waldkindergartens gehört.

10.5 Haben die Kinder während des Aufenthaltes im Wald Stuhlgang, wird dieser vergraben und die Stelle gekennzeichnet.

10.6 Die **Kleidung** der Kinder soll stets der Jahreszeit angepasst sein. Arme und Beine sollten Sommers wie Winters als Schutz vor Verletzungen und Zecken bedeckt sein. Außerdem sollte die Kleidung hell sein, um Zecken gleich erkennen zu können. Die Kinder sollten ganzjährig geschlossenes Schuhwerk tragen (keine Sandalen). Alle weiteren wichtigen Hinweise zur Kleidung befinden sich in der Kleiderempfehlung, die bei der Aufnahme eines Kindes ausgehändigt wird.

10.7 Die Erzieherinnen sind bei Vorlage einer Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten befugt, **Zecken** zu entfernen.

10.8 Bei **besonderen Aktivitäten** der Einrichtung, wie z.B. Besuch Freibad, Bücherei, Einkaufen für Projekte dürfen die Kinder im privaten Pkw der Erzieherinnen bzw. der Begleitpersonen mitgenommen werden (die Personensorgeberechtigten werden darüber informiert).

10.9 Es wird von den Personensorgeberechtigten akzeptiert und erlaubt, dass **Tiere** von der Kindergartengruppe besucht und/oder vorübergehend betreut oder versorgt werden.

11. Besondere Gefahren

Bei einem Aufenthalt in der freien Natur und speziell im Wald sind gewisse typische Gefahren nicht auszuschließen. Beispielfhaft seien erwähnt:

- herabfallende Äste und umstürzende Bäume

- U.a. Infektionsrisiken durch Zeckenbiss (FSME (Hirnhautentzündung), Borreliose), Tollwut durch den Biss von infizierten Tieren, Wundstarrkrampf (Tetanus) bei verschmutzten Wunden, Befall durch Fuchsbandwurm
- Vergiftungen (Pilze, Beeren, Pflanzen) und Insektenstiche (Wespen, Schnaken usw.)
- Verkehr durch Fahrzeuge und Forstmaschinen im Wald usw.

Aus diesen typischen Gefahren kann keine Haftung gegenüber dem Träger geltend gemacht werden.

12. Sonstige Bestimmungen

Mit der Stadt Steinheim und den Jagdpächtern wurde eine Zusatzvereinbarung zur Nutzung des Waldes getroffen. Diese geht den Eltern mit der Kindergartenordnung zu und gilt verbindlich für den Kindergarten und seine Kinder. Durch ihre Anmeldung anerkennen die Personensorgeberechtigten die Vereinbarung, verpflichten sich in deren Sinne zu handeln und auf die Kinder Einfluss zu nehmen.

Steinheim-Höfingheim, den 08.11.2020